

Die ordnungsgemäße Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund unserer Erfahrungen bei Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden in den letzten Jahren, möchten wir Sie über den aktuellen Stand der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung zum Thema Rechnungserstellung informieren.

Rechnungen müssen ab dem 01.08.2004 folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
2. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.
3. Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer.
4. Ausstellungsdatum der Rechnung .
5. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (zusätzlich zu dem Rechnungsdatum!)

Die Angabe des Zeitpunktes kann sich auch z.B. aus einem Lieferschein ergeben. Auf diesen muss dann jedoch in der Rechnung hingewiesen werden. Der Lieferschein muss zusammen mit der Rechnung aufbewahrt und archiviert werden.

Erleichterung: Es genügt ein Hinweis auf der Rechnung, dass das Datum der Leistungserbringung dem Datum des Lieferscheins (oder dem Rechnungsdatum) entspricht. Sofern auch der Lieferschein ein abweichendes Datum trägt, genügt die durch den Leistungsempfänger angebrachte Empfangsbestätigung.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr

6. Fortlaufende Nummer mit einer oder mehrere Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmal vergeben wird.

7. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistungen.

8. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung.

9. Anzuwendender Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerfreiheit gilt sowie Angabe jeder im Voraus vereinbarten Minderung des Entgeltes (Bonus- Skonto oder Rabattvereinbarungen).

10. Empfehlung: Jeder Unternehmer mit Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (z.B. Handwerker etc.), sollte einen Hinweis folgenden Inhaltes auf die Rechnungen aufnehmen:

"Bitte beachten Sie die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 2 Jahren gemäß § 14 b UStG." Dies gilt insbesondere für Rechnungen an Privatpersonen, die bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken erforderlich sind.

Wichtig:

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Grundsätze verliert der Leistungsempfänger (Kunde) im Regelfall die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Es ist dringend anzuraten, die Anforderungen an die gesetzlich geforderten Rechnungsinhalte bei der Rechnungsstellung zu beachten und Eingangrechnungen entsprechend zu prüfen und aufzubewahren.

Auch bei bei grundsätzlichen Fragen dazu können Sie uns wie immer gerne anrufen.

Steuerberaterkanzlei Petra Emmerich & Vera Sterban-Stroh

Hinter der Ostanlage 1

35390 Gießen

Tel.: 0641/36076

Fax: 0641/36826

Mozartstr. 2

35796 Weinbach-Edelsberg

Tel.: 06471/42319

Fax: 06471/492486
